

Herzlich Willkommen!
Dipl.-Ing. Jürgen Gauß



Aktuelle Gesetzeslage **GEG-Entwurf**



Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

Novelle ab 01.07.2015

Baden-Württemberg war bisher das einzige Bundesland, das auch für **Bestandsgebäude** bei der Erneuerung der Heizung einen regenerativen Anteil von 15 % gefordert hat.

**Bundesgesetz, GEG (Gebäudeenergiegesetz, gilt vor allem für Neubau)
vom 1.Nov.2020**

Nach dem 1.1.2026 darf ein Ölkessel nur in ein Gebäude eingebaut werden, wenn 15 % des Wärmeenergiebedarfes durch erneuerbare Energie gedeckt wird (Erfüllung durch Bioöl ist nicht erlaubt).



Welche Klimaziele hat Deutschland bis 2050?

Minderung der Treibhausgas-Emissionen ggü. 1990

bis 2030 um mindestens 65 %,

bis 2040 um mindestens 88 %,

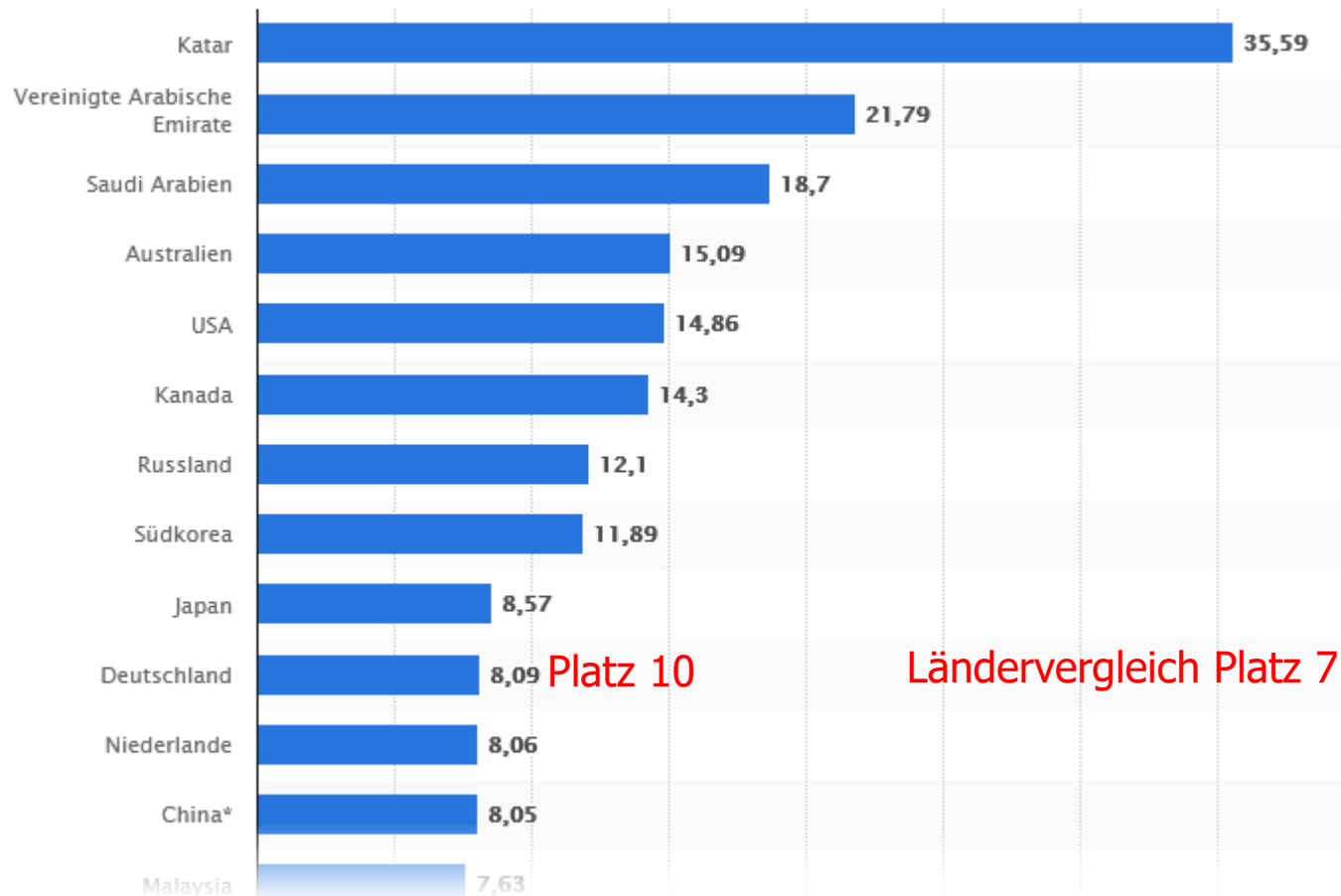
bis 2045 Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität und

nach 2050 sollen negative Treibhausgas-Emissionen erzielt werden.



CO₂-Emissionen in to pro Kopf

Quelle: statista.com 2023





Entwurf GEG Gebäudeenergiegesetz vom 19.4.2023

Der Entwurf muss noch vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.

Ab 1. Januar 2024 muss jede neue eingebaute Heizung mit **mindestens 65 % erneuerbarer Energie** oder unvermeidbare Abwärme betrieben werden. (30 % Leistung)

Es bestehen verschiedene Ausnahmen und Übergangsfristen.

Bestehende Heizungen können weiter betrieben , defekte Heizungen können repariert werden.

Konsequenzen für **Bestandsgebäude**

Im bestehende Gebäude dürfen nur noch folgende Heizsysteme oder Kombinationen zum Einsatz kommen:

1. Anschluss an ein Wärmenetz
2. El. Wärmepumpen (Betriebsprüfung nach 1-2 Jahre)
3. Elektro-Direktheizung (Wärmeschutz nach §§16 und 19 um **30 %/45%** unterschreiten, Infrartheizung, el. FBHZ...)
4. Solarthermische Anlagen
5. Wärmepumpen-Hybridheizungen (mit Öl, Gas oder Biomasse) min. 30% Leistung der WP.
6. Heizung zur Nutzung von Biomasse + Solar/PV für zentr. WW-Versorgung oder grünem /blauem Wasserstoff. (grün= erneuerbarer Strom, blau= Gas mit CO2 Speicher)





PV, KWK, Brennstoffzelle

Seite 122 Nr. 26 § 71

Ersatzmaßnahmen sind nicht zulässig.

Rein fossil betreiben KWK-Anlagen oder Brennstoffzellen werden nicht zugelassen, ebenso wenig eine ersatzweise Nutzung von PV- Anlagen oder Effizienzmaßnahmen.

Hybridlösungen - unter anderem auf Basis von KWK und Brennstoffzellen – werden nur dann möglich sein, wenn diese mindestens mit 65 % grünen Gasen betrieben werden, oder zur Erfüllung der 65 % EE-Vorgabe mit erneuerbaren Lösungen kombiniert werden.



Konsequenzen für den **Neubau**

Im Neubau dürfen nur noch folgende Heizsysteme zum Einsatz kommen:

1. Anschluss an ein Wärmenetz
2. El. Wärmepumpen (Betriebsprüfung nach 1-2 Jahre)
3. Elektro-Direktheizung (Wärmeschutz nach §§16 und 19 um **30%/45%** unterschreiten, Infrarotheizung, el. FBHZ...)
4. Solarthermische Anlagen (Neubau Solar oder PV Pflicht!)
5. Wärmepumpen-Hybridheizungen (mit Öl, Gas oder Biomasse) min. 30% Leistung der WP.
- ~~6. Heizung zur Nutzung von Biomasse + Solar/PV oder grünem /blauem Wasserstoff~~

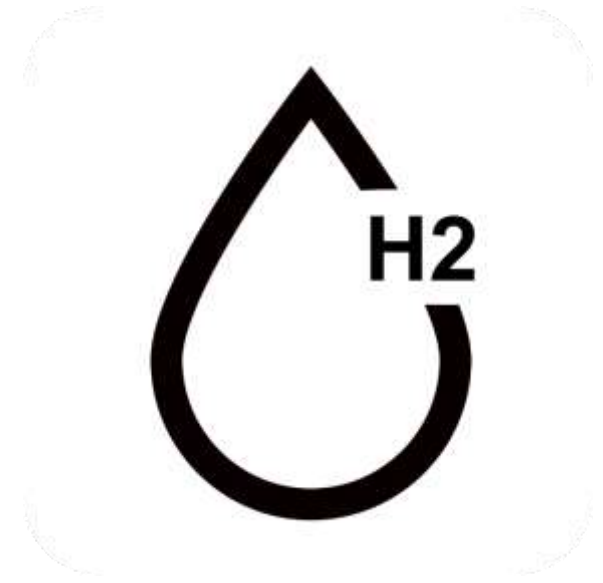
Im Neubau sind keine grünen Ersatzenergieträger zulässig und auch keine feste Biomasse (Holz)

Stromdirektheizung

Eine Stromdirektheizung darf nur eingebaut werden, wenn das Gebäude besser gedämmt ist als das Referenzgebäude.

- Um min. 45% im Neubau
- Um min. 30% in bestehenden Gebäuden.
Wenn das bestehende Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt muss es min. 45% das Referenzgebäude unterschreiten.
- Diese beiden Anforderungen gelten nicht für ein selbstbewohnt 1-2-Fam.- Haus.





Übergangsfrist Wasserstoff

Beim Einbau einer Heizung, die sowohl Erdgas als auch 100% Wasserstoff nutzen kann, darf die Anlage bis zum 1.1.2035 mit Erdgas betrieben werden.

- Ab dem 1.1.2030 muss der Eigentümer nachweisen, dass er min. 50% Bio-Gas oder Wasserstoff einsetzt.
- Ab dem **1.1.2035** muss der Eigentümer nachweisen, dass er min. **65%** Bio-Gas oder Wasserstoff einsetzt.

Dezentrale Warmwasserversorgung



Erfolgt die Warmwasserversorgung dezentral und unabhängig von der Wärmeerzeugung, dann gilt die Pflicht 65% EE für den Warmwasseranteil als erfüllt, wenn diese elektrisch betrieben wird, wobei el. Durchlauferhitzer elektronisch geregelt werden müssen.

Die Heizung muss dann die 65% EE für sich erfüllen.

Heizung defekt

Die Anforderung an 65% EE muss spätestens nach 3 Jahren erfüllt werden.
(BaWü 15%)

Ausnahme:

bei einem Wohngebäude bis zu 6 Wohneinheiten, dessen Eigentümer 80 Jahre alt ist, entfällt die Anforderung an die 65% EE. In Falle einer WEG mit bis zu 6 WE gilt dies auch in dem Fall, wenn alle Eigentümer 80 Jahre alt sind.

Nach einem Eigentümerwechsel muss nach 2 Jahre die Anforderung 65% EE erfüllt werden.



Gasetagenheizungen (Heizung und oder Warmwasser)

Defekt / Austausch der ersten Etagenheizung		
1. Stufe: Eigentümer bzw. WEG hat 3 Jahre Zeit für Entscheidung		
Einbau Zentralheizung anstelle Etagenheizungen	Beibehaltung der Etagenheizungen	keine Entscheidung getroffen
2. Stufe: nach Ablauf der 3-Jahres-Frist		
weitere 10 Jahre Zeit für Einbau einer Zentralheizung mit 65 % EE bzw. Anschluss an ein Wärmenetz.	Jede nach der Frist eingebaute Etagenheizung muss 65 % EE einhalten	Verpflichtung für Einbau Zentralheizung und Anschluss aller Wohnungen (Fristen siehe linke Spalte)
Spätestens 13 Jahre nach dem ersten Defekt müssen alle Wohnungen an die Zentralheizung angeschlossen sein.	Die vor Ablauf der ersten 3-Jahres-Frist eingebauten Etagenheizungen müssen nach einem weiteren Jahr die 65 % EE einhalten	

Gilt nicht für 80-jährige die selbst in der Eigentumswohnung wohnen.

Achtung Kamin! Nur noch Brennwert zulässig!



Wichtig:

Heizungen dürfen längstens bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Konstanttemperaturkessel dürfen wie bisher max. 30 Jahre betrieben werden. Dies gilt nicht für selbstbewohnte 1-2 Fam.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!